

Beiträge zum Sportrecht

---

Band 62

**Rechtsstellung der Elite-Schiedsrichter  
des Fußballs in Deutschland**

Von

**Gerrit Breetholt**



**Duncker & Humblot · Berlin**

GERRIT BREETHOLT

Rechtsstellung der Elite-Schiedsrichter  
des Fußballs in Deutschland

# Beiträge zum Sportrecht

Herausgegeben von  
Kristian Kühl, Udo Steiner  
und Klaus Vieweg

Band 62

# Rechtsstellung der Elite-Schiedsrichter des Fußballs in Deutschland

Von

Gerrit Breetholt



Duncker & Humblot · Berlin

Die Fakultät für Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre  
der Universität Mannheim hat diese Arbeit im Jahr 2022  
als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in  
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten  
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten

© 2022 Duncker & Humblot GmbH, Berlin  
Satz: TextFormA(r)t, Daniela Weiland, Göttingen  
Druck: CPI buchbücher.de GmbH, Birkach  
Printed in Germany

ISSN 1435-7925

ISBN 978-3-428-18598-6 (Print)  
ISBN 978-3-428-58598-4 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

*Für meine Mutter*



## Vorwort

Die vorliegende Arbeit entstand unter Betreuung von Herrn Professor Dr. Philipp S. Fischinger und wurde im Wintersemester 2021/2022 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Mannheim als Dissertation angenommen. Rechtsprechung und Literatur wurden bis Dezember 2021 berücksichtigt.

Zuvorderst danken möchte ich meinem Doktorvater Herrn Professor Dr. Philipp S. Fischinger, der die Betreuung meines Promotionsvorhabens ausgesprochen ermutigend und affirmativ übernahm und dessen Unterstützung weit über die eigentliche Betreuung im Rahmen der Erstellung der Dissertationsschrift hinausging. Ohne dieses Mentoring wäre diese Arbeit in dieser Form niemals möglich gewesen. Ferner danke ich auch Herrn Professor Dr. Friedemann Kainer für die unverzügliche Erstellung des Zweitgutachtens.

Sehr herzlich möchte ich auch Herrn Professor Dr. Klaus Vieweg, Herrn Professor Dr. Udo Steiner und Herrn Professor Dr. iur. Dr. phil. dres. h. c. Kristian Kühl für die freundliche Aufnahme in die vorliegende Schriftenreihe danken.

Schließlich gilt mein Dank meinen Eltern und Herrn Professor Dr. Stefan Gesenhues, die mir die Anfertigung dieser Arbeit ermöglichten und mich bereits während des Studiums fortlaufend unterstützten und motivierten. Nicht zuletzt danke ich allen meinen Freunden für ihren wohlthuenden Zuspruch und ihre wertvolle Begleitung während meiner Promotionszeit.

Hamburg, im Januar 2022

*Gerrit Breetholt*





# Inhaltsverzeichnis

<b>Einleitung</b>	21
I. Themeneinführung	21
II. Ziel der Arbeit	23
III. Gang der Untersuchung	24

## *Kapitel 1*

<b>Grundfragen</b>	25
I. Die Schiedsrichter als Teil der Landesverbände, des DFB und der internationalen Verbände	25
1. Verbandsstruktur	26
a) Nationale Ebene	26
b) Internationale Ebene	27
2. Struktur des Schiedsrichterwesens	27
a) Gremien und Zuständigkeiten	27
aa) National	27
bb) International	29
b) Werdegang eines Schiedsrichters	30
c) Sanktionen	34
d) Honorare und Auslagenersatz	34
3. Rechtsquellen	35
a) IFAB-Spielregeln	35
b) Weisungen	36
c) Satzungen und Ordnungen	36
d) Schiedsrichtervereinbarung und SR-Broschüre	37
e) Vorgaben von UEFA und FIFA	38
f) Verhältnis der Rechtsquellen zueinander	39
4. Rechtsbeziehungen der Schiedsrichter und Bindung an das Verbandsrecht	40
a) National	40
aa) Verbandsrechtlich	41
(1) Vereinsmitgliedschaft	41
(2) Verhältnis zu den Fußballverbänden	42

(3) Zwischenergebnis .....	43
bb) Rechtsgeschäftlich .....	43
(1) Erteilung der Schiedsrichterlizenz .....	43
(a) Meinungen im Schrifttum .....	43
(b) Stellungnahme .....	44
(2) Abschluss der Schiedsrichtervereinbarung .....	46
(3) Einzelne Spielleitung .....	46
(4) Zwischenergebnis .....	47
b) International .....	47
aa) Verbandsrechtlich .....	47
bb) Rechtsgeschäftlich .....	48
(1) Anwendbares Recht und Schiedsklausel .....	48
(a) Klage vor einem deutschen Gericht .....	48
(b) Klage vor einem staatlichen Schweizer Gericht .....	50
(c) Klage vor dem CAS .....	52
(d) Zwischenergebnis .....	52
(2) Vertragsschluss nach schweizerischem Recht .....	52
(3) Mögliche Anknüpfungspunkte .....	53
(a) Berufung auf die FIFA-Schiedsrichterliste .....	53
(b) Einzelne Spielleitung .....	54
c) Zwischenergebnis .....	55
II. Voraussetzungen einer Arbeitnehmerstellung .....	55
1. Abschluss eines privatrechtlichen Vertrages .....	56
2. Pflicht zur Leistung von Arbeit .....	56
3. Persönliche Abhängigkeit .....	57
a) Weisungsgebundenheit .....	58
aa) Fachliche Weisungsgebundenheit .....	58
bb) Örtliche Weisungsgebundenheit .....	59
cc) Zeitliche Weisungsbindung .....	59
dd) Zwischenergebnis .....	60
b) Fremdbestimmtheit .....	60
c) Gesamtabwägung .....	61
III. Kasuistik .....	62
1. Rahmenvereinbarung .....	62
2. Medienbereich .....	64
3. Lehrer, Dozenten .....	65
4. Sportler .....	66

5. Crowdworking .....	67
6. Zwischenergebnis .....	69

*Kapitel 2*

**Status der Schiedsrichter in Rechtsprechung und Literatur** 70

I. Schiedsrichter und DFB .....	70
1. Arbeitsrecht .....	71
a) Rechtsprechung .....	71
aa) Rechtsstreit Dr. Malte Dittrich .....	71
(1) Sachverhalt .....	71
(2) Urteil des Arbeitsgerichts Frankfurt a. M. ....	72
(a) Vergleich zu programmgestaltenden Mitarbeitern .....	72
(b) Sanktionen aus der Schiedsrichterordnung .....	72
(c) Fazit .....	73
(3) Urteil des Landesarbeitsgerichts Hessen .....	73
(a) Schiedsrichtervereinbarung als Rahmenvereinbarung .....	73
(b) Konsensprinzip .....	74
(c) Sanktionen aus der Schiedsrichterordnung .....	74
(d) Einsatzunabhängige Honorarzahlung .....	74
(e) Fazit .....	74
bb) Rechtsstreit Patrick Schult .....	75
(1) Sachverhalt .....	75
(2) Urteil des Arbeitsgerichts Verden .....	75
(a) Einbindung in den Betrieb DFB .....	75
(b) Ermessensspielraum und formelle Kriterien .....	75
(c) Konsensprinzip .....	76
(d) Tätigkeit für Landesverband .....	76
(e) Keine Verletzung arbeitsvertraglicher Pflichten .....	76
(f) Einzelne Spielleitung .....	76
(g) Fazit .....	77
(3) Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen .....	77
(a) Verhinderung von Spielmanipulationen .....	77
(b) Konsensprinzip .....	77
(c) Lehrgänge, Leistungstests und Erhalt der körperlichen Leistungs-	
fähigkeit .....	78
(d) Pflicht zur Erstellung eines Spielberichts und Teilnahme an	
Beobachtergesprächen .....	78
(e) Vorgaben an Ausrüstung und Anreise .....	78

(f)	Zeitliche und örtliche Vorgaben aus Eigenart der Tätigkeit . . . .	78
(g)	Unterscheidung zwischen arbeitsrechtlichen Weisungen und werkbezogenen Anweisungen . . . . .	78
(h)	Ermessensspielraum . . . . .	79
(i)	Zustimmungsvorbehalt für „sonstige Tätigkeiten“ . . . . .	79
(j)	Formelle Kriterien . . . . .	79
(k)	Bezeichnung durch die Parteien . . . . .	79
(l)	Einzelne Spielleitung . . . . .	80
(m)	Fazit . . . . .	80
cc)	Rechtsstreit im Basketball . . . . .	80
(1)	Sachverhalt . . . . .	80
(2)	Urteil des Arbeitsgerichts Duisburg . . . . .	81
(a)	Keine Anweisungen von Spielen . . . . .	81
(b)	Eigenart der Tätigkeit . . . . .	81
(c)	Fitnessstest . . . . .	81
(d)	Fazit . . . . .	81
dd)	Gesamtfazit . . . . .	81
b)	Auffassungen in der Literatur . . . . .	82
aa)	Schiedsrichtervereinbarung . . . . .	83
(1)	Argumente gegen die Einordnung als Arbeitsverhältnis . . . . .	83
(a)	Kein schuldrechtlicher Vertrag . . . . .	83
(b)	Rahmenvereinbarung . . . . .	83
(c)	Möglichkeit zur Daseinsfürsorge . . . . .	83
(d)	Formelle Kriterien . . . . .	83
(2)	Argumente für die Einordnung als Arbeitsverhältnis . . . . .	84
(a)	Eingliederung in den Betrieb DFB . . . . .	84
(b)	Lehrgänge, Leistungstests und Erhalt der körperlichen Leistungsfähigkeit . . . . .	84
(c)	Beobachtungen und Dienstkleidung . . . . .	85
(d)	Vergütung . . . . .	85
(e)	Faktischer Druck . . . . .	85
(f)	Konsensprinzip . . . . .	86
bb)	Konkrete Spielansetzung . . . . .	86
(1)	Argumente gegen die Einordnung als Arbeitsverhältnis . . . . .	86
(a)	Fehlende Entgeltlichkeit . . . . .	87
(b)	Fehlende Weisungsbindung . . . . .	87
(c)	Vergleich zu Handwerkern und Lehrkräften . . . . .	87
(d)	Keine zeitliche und örtliche Weisungsbindung . . . . .	88
(2)	Argumente für die Einordnung als Arbeitsverhältnis . . . . .	88

(a) Angewiesenheit auf weitere Mitarbeiter .....	88
(b) Zeitliche und örtliche Weisungsbindung .....	88
(c) Fachliche Weisungsbindung .....	89
(d) Zeitlicher Umfang .....	89
(e) Persönliche Leistungsverpflichtung .....	89
cc) Fazit .....	89
2. Steuerrecht .....	90
a) Rechtsprechung .....	91
aa) Sachverhalt .....	91
bb) Urteil des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz .....	91
(1) Fehlendes Unternehmerrisiko .....	91
(2) Fehlende Unternehmerinitiative .....	92
(3) Örtliche und zeitliche Weisungsbindung .....	92
(4) Eingliederung in den Verband .....	92
cc) Urteil des Bundesfinanzhofs .....	92
(1) Unternehmerrisiko und Unternehmerinitiative .....	92
(2) Weisungsbindung .....	93
dd) Fazit .....	93
b) Auffassungen in der Literatur .....	93
c) Fazit .....	94
3. Sozialversicherungsrecht .....	95
II. Schiedsrichter und UEFA/FIFA .....	96
1. (Sport-)Arbeitsrecht in der Schweiz .....	96
2. Anwendung auf die Schiedsrichter .....	97
a) Fehlen eines Dauerschuldverhältnisses .....	97
b) Rechtliches Subordinationsverhältnis .....	98
3. Fazit .....	98

*Kapitel 3*

**Rechtliche Würdigung des aktuellen Forschungsstandes**

I. Schiedsrichter und DFB .....	99
1. Schiedsrichtervereinbarung .....	99
a) Vergleich mit programmgestaltenden Mitarbeitern .....	99
aa) Zuverlässigkeit .....	100
bb) Angewiesenheit auf weitere Mitarbeiter .....	101
cc) Fazit .....	102

b)	Erteilung zeitlicher und örtlicher Weisungen	102
aa)	Unerheblichkeit der Ebene einer Weisungsbefugnis	103
bb)	Konkretisierende Weisungen durch Schiedsrichterführung	103
cc)	Örtliche und zeitliche Vorgaben als „Sachzwänge“	104
dd)	Vergleich zum Notar oder Rechtsanwalt	104
ee)	Fazit	105
c)	Sanktionen aus der Schiedsrichterordnung	105
aa)	Rechtsqualität der Schiedsrichterordnung	106
bb)	Konkretisierungen durch Schiedsrichterführung	106
cc)	Verweis auf sportrechtliche Natur	106
dd)	Fazit	107
d)	Fehlende Arbeitsverpflichtung	107
aa)	Ausgangspunkt Wortlaut	108
bb)	Indizwirkung der Parteibezeichnung	108
cc)	Vergleich mit Crowdworkern	109
(1)	Persönliche Leistungsverpflichtung	109
(2)	Einfach gelagerte Tätigkeit	110
(3)	Organisationsstruktur	110
(4)	Zwischenfazit	112
dd)	Fazit	112
e)	Konsensprinzip	113
aa)	Tatsächliche Eintragung von Freiterminen	113
bb)	Maßgeblichkeit eines faktischen Zwangs zur Bereitschaft	114
cc)	Unzulässige Überbürdung des Unternehmerrisikos	114
dd)	Fazit	115
f)	Lehrgänge, Leistungstests und Erhalt der körperlichen Leistungsfähigkeit	115
aa)	Arbeitnehmertypische Dienstleistungsverpflichtung	116
bb)	Unterschiede in Fortbildungsverpflichtung	116
cc)	Anwendung auf die Schiedsrichter	117
dd)	Fazit	117
g)	Einsatzunabhängige Honorarzahlung	117
aa)	Pauschalvergütung	118
bb)	Bezeichnung des DFB	119
cc)	Vorabvergütung	119
dd)	Keine Möglichkeit zur Eigenvermarktung	120
ee)	Fazit	120
h)	Zustimmungsvorbehalt für „sonstige Tätigkeiten“	120
i)	Formelle Tatbestandskriterien	121
j)	Fazit	122

2. Einzelne Spielleitung .....	123
a) Verhaltensregeln für die Zeiten vor und nach dem Spiel .....	123
b) Keine Verhaltensregeln während der Spielleitung .....	124
aa) Unterscheidung zwischen arbeitsrechtlichen Weisungen und werkbezogenen Anweisungen .....	125
bb) Ermessensspielraum auf dem Spielfeld .....	125
cc) Unanfechtbarkeit der Entscheidungen .....	127
c) Pflicht zur Erstellung eines Spielberichts und Teilnahme an Beobachtergesprächen .....	128
d) Keine Vertragsstrafen .....	129
e) Vergleich zu Handwerkern .....	130
f) Vergleich zu Lehrkräften .....	130
3. Gesamtwürdigung .....	131
II. Schiedsrichter und UEFA/FIFA .....	132
III. Gesamtfazit .....	134

#### *Kapitel 4*

#### **Ausgewählte Rechtsfolgen bei Annahme einer Arbeitnehmerstellung**

	135
I. Befristungsrecht .....	135
1. Überblick Befristungsrecht .....	136
2. Befristung mit Sachgrund .....	137
a) Eigenart der Arbeitsleistung .....	137
aa) Verschleißatbestände im weiteren Sinne .....	138
(1) Abwechslungsbedürfnis des Publikums .....	138
(2) Rhetorikverschleiß .....	139
(3) Sportliche Höchstleistungen .....	139
bb) Befristung im Interesse des Arbeitnehmers .....	141
cc) Zwischenfazit .....	141
b) Andere Befristungsgründe .....	142
c) Zwischenfazit .....	143
3. Befristung ohne Sachgrund .....	143
a) Überblick .....	143
b) Anwendung auf die Schiedsrichter .....	143
c) Lösung Tarifvertrag? .....	144
aa) Voraussetzungen .....	144
bb) Bewertung .....	146



4. Rechtsfolge einer unzulässigen Befristung .....	147
5. Fazit .....	148
II. Altersgrenze .....	148
1. Anwendungsbereich .....	149
a) Allgemeines .....	149
b) Anknüpfungspunkte einer Altersdiskriminierung von Elite-Schiedsrichtern .....	149
2. Diskriminierungstatbestand .....	150
a) Rechtfertigung .....	151
aa) § 10 AGG .....	151
(1) Besondere Rechtfertigungsgründe .....	151
(2) Generalklausel .....	152
(a) Legitimes Ziel .....	152
(b) Verhältnismäßigkeit .....	153
bb) § 8 AGG .....	156
(1) Wesentliche und entscheidende berufliche Anforderung .....	156
(2) Verhältnismäßigkeit .....	156
b) Zwischenfazit .....	158
3. Rechtsfolgen .....	158
a) Beschäftigungsanspruch .....	158
b) Schadensersatz .....	160
c) Entschädigung .....	162
d) Zwischenfazit .....	163
4. Fazit .....	163
III. Kündigungsschutz .....	164
1. Einführung .....	164
2. Personenbedingte Kündigung .....	165
a) Allgemeines .....	165
b) Anwendung auf Elite-Schiedsrichter .....	167
aa) Leistungsprüfungen .....	167
bb) Spielleitung .....	168
c) Zwischenfazit .....	168
d) Weitere Voraussetzungen .....	169
aa) Weiterbeschäftigungsmöglichkeit .....	169
bb) Abschließende Interessenabwägung .....	170
3. Verhaltensbedingte Kündigung .....	172
a) Allgemeines .....	172

b) Anwendung auf Elite-Schiedsrichter .....	173
c) Zwischenfazit .....	173
4. Echte Druckkündigung .....	174
5. Zwischenfazit .....	174
6. Fazit .....	175
IV. Beschäftigungsanspruch .....	175
V. Ausübung des Weisungsrechts .....	177
1. Überblick Weisungsrecht .....	177
2. Anwendung auf Elite-Schiedsrichter .....	178
VI. Überblick versicherungsrechtlicher Folgen .....	180
1. Gesetzliche Versicherungen .....	180
a) Gesetzliche Unfallversicherung .....	182
b) Gesetzliche Krankenversicherung .....	182
c) Gesetzliche Rentenversicherung .....	183
2. Private Versicherungen .....	184
VII.Fazit: Aktuelle Konfliktlagen und Lösungsmöglichkeiten .....	184

*Kapitel 5*

**Ausgewählte Rechtsfolgen bei Ablehnung  
einer Arbeitnehmerstellung**

	186
I. Elite-Schiedsrichter als arbeitnehmerähnliche Personen .....	186
1. Überblick .....	186
2. Situation der Elite-Schiedsrichter .....	188
3. Zwischenergebnis .....	190
II. Haftung .....	190
1. Haftung für Fehlentscheidungen .....	190
a) Haftung des Schiedsrichters .....	191
aa) Wahrnehmungsfehler vs. Regelfehler .....	191
bb) Vertraglicher Schadensersatzanspruch .....	192
(1) Vertrag zwischen Schiedsrichter und Verein .....	192
(2) Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter .....	192
b) Haftung des DFB .....	194
aa) Schuldverhältnis .....	194
bb) Pflichtverletzung .....	194
cc) Vertretenmüssen .....	196

(1) Vertretenmüssen der Elite-Schiedsrichter im Einzelfall	196
(2) Haftungsprivilegierung und Haftungsausschluss	197
(3) Zurechnung zum DFB	199
dd) Schaden	200
c) Zwischenergebnis	201
d) Deliktische Schadensersatzansprüche	201
e) Zwischenfazit	202
2. Haftung von und gegenüber dem Schiedsrichter für Personenschäden	202
a) Haftungsprivilegierung im Sport	202
b) Haftungsausschluss nach §§ 105, 106 SGB VII	203
c) Zwischenfazit	205
3. Fazit	205
III. Altersgrenze	206
1. Anwendungsbereich	206
a) Persönlich	206
aa) Schiedsrichter als Arbeitnehmer i. S. d. § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AGG	206
bb) Schiedsrichter als arbeitnehmerähnliche Personen nach § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 AGG	207
cc) Schiedsrichter als Selbstständige	208
b) Sachlich	208
aa) Altersgrenze als Zugangs- oder als Entlassungsbedingung?	208
(1) Forschungsstand	208
(2) Stellungnahme	209
(a) Zur Interpretation des BGH	209
(b) Probleme einer Pool-Lösung	210
(3) Zwischenergebnis	211
bb) Notwendigkeit eines Dauerschuldverhältnisses	212
c) Ergebnis zum Anwendungsbereich	214
2. Diskriminierung und Rechtfertigung	214
3. Rechtsfolgen	214
a) Beschäftigungsanspruch	214
b) Schadensersatz	215
aa) AGG-Verstoß bei Einsatzentscheidung des DFB	215
bb) Zwischenergebnis	217
c) Entschädigung	217
4. Fazit	217
<b>Zusammenfassung der Ergebnisse</b>	<b>218</b>

Inhaltsverzeichnis	19
--------------------	----

*Anhang*

<b>Schiedsrichtervereinbarung 2020/21</b>	224
---	-----

<b>Literaturverzeichnis</b> .....	234
-----------------------------------	-----

<b>Sachverzeichnis</b> .....	247
------------------------------	-----



# Einleitung

## I. Themeneinführung

Bundesligaschiedsrichter<sup>1</sup> kommen im Durchschnitt auf über 30 Liga-Einsätze für den DFB während einer Spielzeit,<sup>2</sup> Einsätze in Pokalspielen und internationale Einsätze werden sogar noch zusätzlich absolviert. Die etablierten Schiedsrichter sind zum Teil 15 Jahre und länger für den DFB tätig,<sup>3</sup> bekommen mittlerweile eine einsatzunabhängige Vergütung und werden nach der Vorstellung des DFB auf die Spiele verteilt. Trotz dieser langjährigen intensiven Verpflichtung werden sie als freie Mitarbeiter des DFB beschäftigt und sind nicht davor geschützt, am Ende einer Saison von der DFB-Schiedsrichterliste gestrichen zu werden. Ist dies mit geltendem Recht vereinbar? Und sollten sie in Wahrheit in einem Arbeitsverhältnis zum DFB stehen, können die Verträge zwischen DFB und Elite-Schiedsrichtern dann wie bei Bundesligaspielern wegen der Eigenart ihrer Arbeitsleistung befristet werden? Oder ist der DFB dann bis zum Renteneintritt an die Schiedsrichter gebunden?

Die Funktion des Schiedsrichteramtes ist in jedem sportlichen Wettkampf unverzichtbar. Ganz besonders in einer Kontaktsportart wie dem Fußball ist der Einsatz eines Schiedsrichters zur Überwachung der Regeleinhaltung unentbehrlich. Ungeachtet dessen agiert der Schiedsrichter kaum im öffentlichen Aufmerksamkeitsfokus des Publikums. Zwar bildet sich die fußballinteressierte Öffentlichkeit wöchentlich auf den Amateurplätzen oder vor dem Fernseher ein Urteil über die Unparteiischen; dabei ist indes zu beobachten: Während die Stars einer Fußballmannschaft mitunter frenetisch bejubelt werden, wird die gute Leistung eines Schiedsrichters nur äußerst selten mit seiner Person verbunden: Nur innerhalb des wahrlich begrenzten Kreises aktiver Schiedsrichter bekennen sich Schiedsrichterkollegen, Deniz Aytekin- oder Felix Brych-Fans zu sein.

Diese Unterschätzung der Rolle des Schiedsrichters findet seinen Ursprung bereits in den Anfängen des modernen Fußballsports in der Mitte des 19. Jahrhunderts: Die damaligen Regeln sahen die Rolle eines Schiedsrichters schlechterdings

---

<sup>1</sup> In dieser Arbeit wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten werden dabei ausdrücklich miteingeschlossen, soweit es für die Aussage erforderlich ist.

<sup>2</sup> Siehe „Bilanz aller gepfiffenen Spiele“ auf [www.transfermarkt.de](http://www.transfermarkt.de) (zuletzt abgerufen am 01. 11. 2021).

<sup>3</sup> *Felix Brych* und *Manuel Gräfe* bis zu seinem Ausscheiden seit 2004; *Deniz Aytekin* seit 2008, vgl. [www.transfermarkt.de](http://www.transfermarkt.de) (zuletzt abgerufen am 01. 11. 2021).

nicht vor; vielmehr wurden Regelverstöße durch die Mannschaftsführer selbst sanktioniert.<sup>4</sup> Heutzutage ist ein Fußballspiel ohne Schiedsrichter nicht mehr vorstellbar. Inzwischen werden sogar Freundschaftsspiele auf Kreisebene, zumindest aber auf Verbandsebene durch einen Unparteiischen geleitet. Die zunehmende Professionalisierung im Fußballsport vor dem Hintergrund der drastischen Zunahme ihrer wirtschaftlichen Bedeutung hat auch vor dem Schiedsrichterwesen nicht Halt gemacht. Wurde zu den historischen Anfängen der Bundesliga in den 1960er Jahren noch ein Dreiergespann – bestehend aus dem Schiedsrichter und seinen zwei Linienrichtern – eingesetzt und der Schiedsrichter mit 20 DM vergütet,<sup>5</sup> sind heute bei jedem Bundesliga-Spiel neben dem Schiedsrichter und seinen beiden Assistenten zusätzlich ein Vierter Offizieller, ein Video-Schiedsrichter und ein Video-Schiedsrichterassistent im Einsatz. Der Schiedsrichter erhält aktuell neben einer einsatzunabhängigen Vergütung von 60.000–80.000 € pro Saison ein Spilleitungshonorar von 5.000 € pro Spiel.<sup>6</sup>

Inzwischen ist zwar die maßgebliche Funktion eines Schiedsrichters nicht mehr Gegenstand öffentlicher Diskussion und allgemein uneingeschränkt anerkannt, dennoch ist selbst der fußballinteressierte Jurist mit den Abläufen des Schiedsrichterwesens wenig bis überhaupt nicht vertraut, während die arbeitsrechtlichen Fragen rund um Profifußballer bereits im Grundstudium gelehrt werden. Möglicherweise lässt sich der rapide Rückgang der Zahl aktiver Schiedsrichter in Deutschland mit diesem generell geringen Interesse an „den Männern in Schwarz“ und der zumindest augenscheinlich zunehmenden Gewalt gegen Schiedsrichter<sup>7</sup> erklären. Ließen sich 2016/17 noch knapp 60.000 Personen für das Schiedsrichteramt begeistern, kann der aktuelle Stand auf nur noch knapp 45.000 Schiedsrichter beziffert werden;<sup>8</sup> dies bedeutet einen Rückgang von circa 25 % in 5 Jahren. Die vorliegende Arbeit hat sich daher zum Ziel gesetzt, die Diskrepanz zwischen der hohen Bedeutung des Schiedsrichteramtes für den Fußballsport einerseits und den sowohl aus allgemein-öffentlicher als auch fachjuristischer Perspektive eher dürftigen Kenntnissen andererseits aufzuheben.

Höchst aktuell ist die vorliegende Arbeit in Bezug auf den derzeit umfassend diskutierten Fall Gräfe:<sup>9</sup> Manuel Gräfe wurde als Schiedsrichter trotz des besten

---

<sup>4</sup> *Hilpert*, Geschichte des Sportrechts, S. 306.

<sup>5</sup> „Erfolgsmodell Bundesliga startet spektakulär“, n-tv vom 24. 08. 2019, <https://www.n-tv.de/sport/fussball/Erfolgsmodell-Bundesliga-startet-spektakulaer-article21225372.html> (zuletzt abgerufen am 01. 11. 2021).

<sup>6</sup> [https://www.dfb.de/fileadmin/\\_dfbdam/137124-PM\\_Schiedsrichterhonorare\\_final.pdf](https://www.dfb.de/fileadmin/_dfbdam/137124-PM_Schiedsrichterhonorare_final.pdf) (zuletzt abgerufen am 01. 11. 2021).

<sup>7</sup> Dies beschreiben auch *Aytekın/Hock*, Respekt ist alles, S. 183 ff.

<sup>8</sup> *Zeppenfeld*, Anzahl aktiver Schiedsrichter/Schiedsrichterinnen des Deutschen Fußball Bundes (DFB) von 2016/17 bis 2020/2021, Statista <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1243626/umfrage/dfb-anzahl-aktiver-schiedsrichter/> (zuletzt abgerufen am 01. 11. 2021).

<sup>9</sup> „Es grenzt an Altersdiskriminierung“, Zeit Online vom 25. 04. 2021,

kicker-Notenschnitts der Saison 2020/21<sup>10</sup> allein deswegen keine neue Schiedsrichtervereinbarung für die Saison 2021/22 angeboten, da er das Alter von 47 Jahren überschritten hatte. Gegen diesen DFB-Beschluss klagt Gräfe derzeit vor dem LG Frankfurt auf Schadensersatz wegen Altersdiskriminierung.<sup>11</sup> Der Erfolg dieser Klage wird nach hier vertretener Ansicht maßgeblich davon abhängen, ob das Gericht das Verhältnis der Elite-Schiedsrichter zum DFB als Arbeitsverhältnis einstuft.

Außerdem bietet das DFB-Pokal-Aus für den VfL Wolfsburg in der Saison 2021/22 aufgrund eines nicht zulässigen, durch den Schiedsrichter aber gebilligten zusätzlichen Wechsels in der Verlängerung Anlass zu der Erörterung, ob ein Verein den Schiedsrichter oder den DFB für seine Schäden haftbar machen kann.

Diese Beispielfälle zeigen, dass auch die Schiedsrichter zunehmend in den Fokus sportrechtlicher Diskussionen geraten und veranlassen dazu, sich intensiv mit ihrer Situation auseinanderzusetzen.

## II. Ziel der Arbeit

Ziel dieser Arbeit ist es, auf Basis eines umfassenden Verständnisses für die Einzelaspekte des Schiedsrichterwesens, den Diskurs bezüglich der möglichen Arbeitnehmerstellung von Elite-Schiedsrichtern zu eröffnen. An eine eigene Stellungnahme zum aktuellen Forschungsstand schließt sich – mangels der Möglichkeit einer eindeutigen Zuordnung – eine zweigliedrige Folgenbetrachtung an, die zwischen der Annahme einerseits und der Ablehnung der Arbeitnehmerstellung andererseits differenziert.

Für beide Fälle werden praxisnahe Lösungsmöglichkeiten aktueller Konfliktlagen erörtert. Der Umfang der Arbeit berücksichtigt die Konditionen der Schiedsrichter der bundesweiten Fußballigen (Bundesliga, 2. Bundesliga und 3. Liga), des DFB-Pokals sowie derjenigen der deutschen FIFA-Schiedsrichter (sog. Elite-Schiedsrichter). Der Fokus auf die praktische Umsetzung beschränkt sich dabei nicht auf arbeitsrechtliche Aspekte, sondern umfasst auch Haftungs- und antidiskriminierungsrechtliche Fragen; am Rande werden außerdem sozial- und steuerrechtliche Fragen beleuchtet.

---

grenze von Schiedsrichtern: Gräfe macht mobil“, kicker vom 19.04.2021, <https://www.kicker.de/altersgrenze-von-schiedsrichtern-graefe-macht-mobil-802617/artikel>; „DFB – der Streit um Manuel Gräfe“, vom 15.04.2021, <https://www.sportschau.de/fussball/bundesliga/manuel-graefe-dfb-100.html> (alle zuletzt abgerufen am 01.11.2021).

<sup>10</sup> <https://www.kicker.de/manuel-graefe/schiedsrichter> (zuletzt abgerufen am 01.11.2021).

<sup>11</sup> „Diskriminiert der DFB seine besten Schiedsrichter?“, Spiegel vom 18.09.2021, <https://www.spiegel.de/sport/fussball/fussball-bundesliga-diskriminiert-der-dfb-seine-schiedsrichter-a-200508d2-4735-4fb9-8728-0f8609ba8672> (zuletzt abgerufen am 01.11.2021).